

lique des sciences religieuses", das im ersten Teil (13—60) die Religion der alten polytheistischen Völker beschreibt (ohne Quellen- oder Literaturbelege) und im zweiten Teil (73—194) die modernen „Götisch-Religionen“. Dem schließt sich eine ziemlich ausführliche Literaturangabe an, die aber fast nur französische Literatur kennt, insbesondere die neueren bahnbrechenden Untersuchungen von W. Schmidt ungenügend erwähnt. Vier sehr einfache Karten über die afrikanischen Religionsgebiete sind beigelegt. Der Wert des Büchleins liegt vor allem im zweiten Teil, wo einleitend auf Bedeutung und Schwierigkeit des Studiums der Religion unter den kulturarmen Völkern hingewiesen und die bevorzugte Stellung des Missionars mit Recht betont wird. Durch die Missionare konnten von einem Ende Afrikas bis zum andern Kenntnis und Name Gottes sowie die Elemente der Religion nachgewiesen werden (vgl. die interessante Tabelle S. 86 ff.), was der Verfasser auf irgend eine Form der Offenbarung Gottes zurückführt.

L. Kösters S.J.

Le modernisme dans l'Église. Étude d'histoire religieuse contemporaine. Par Jean Rividre. 8° (XXIX u. 590 S.) Paris 1929, Letouzey & Ané.

Das Buch bietet eine sehr erwünschte Ergänzung zu den bisher vorliegenden, mehr systematisch als historisch angelegten Werken über den Modernismus. Schon der Literaturnachweis (S. xviii—xxix) zeigt das. Er enthält eine übersichtliche Zusammenstellung der nach Ländern geordneten Quellen (systematische Darstellungen, Biographien, Zeitschriften, Nebenquellen) und der Arbeiten über die geschichtliche Entwicklung des Modernismus in katholischer und nichtkatholischer Sicht wie über die doktrinäre Behandlung (Kommentare zu den Päpstlichen Erlassen, philosophische und theologische Untersuchungen). Mit Recht geht die Darstellung aus von einer Erklärung des Modernismus, seines Wesens und seiner Benennung. Der erste Abschnitt deckt die Wurzeln des Modernismus auf: Kritizismus, liberaler Protestantismus, Vorläufer in den verschiedenen Ländern, die historische Kritik, der Amerikanismus, die Kontroverse über die Methode der Apologetik. Im zweiten Abschnitt werden nach kurzer Darlegung des vereinzelten, aber typischen Falles von Marcel Hébert eingehend die Schriften von Voisy und Tyrrell nach ihrem Sinn, Zweck, Eindruck und Widerhall besprochen. Die fortschreitende Entwicklung zeichnet der nächste

Abschnitt: die verschiedenen Kontroversen über die Bibel, den Glauben, das Dogma in Frankreich, Tyrrells weiteres Abgleiten in England, Murri, Fogazzaro u. a. in Italien, Reformakatholizismus, In der Bewegung, Engert, Schnizer in Deutschland. Das Eingreifen des Heiligen Stuhles, das Dekret „Lamentabili“ und die Enzyklika „Pascendi“, deren Werden, Inhalt, Qualifikation genau untersucht werden, erscheint in providenteller Bedeutung. Zwar bemüht man sich, wie der 5. Abschnitt zeigt, in Frankreich, England, Italien, zum Teil auch in Deutschland, dem Schlag auszuweichen, findet teilweise Hilfe bei außerkirchlichen Kreisen, sucht modernistischen Anschluß; aber die Gefahr ist überwunden. So sehen wir im letzten Abschnitt, der die Bekämpfung des Modernismus — auch die dabei vorgekommenen Missgriffe des Integralismus — anschaulich schildert, das schon durch die Annahme des Antimodernisteneides bezeichnete Ende. — Mag man auch in der einen oder andern Frage mit der Zustimmung etwas zurückhalten, so ist Rivière's Buch als Ganzes doch eine recht gründliche Untersuchung, die den Modernismus und mancherlei anderes, auch in unseren Tagen, verstehen lehrt. Referent legte mit viel Nutzen die Ausführungen einer Seminar-Ubung von Theologiestudenten zu Grunde.

L. Kösters S.J.

Ethik

Kritischer Realismus und positive Rechtswissenschaft. Beiträge zum Problem der Rechtswissenschaft als Realwissenschaft. Von Franz Sommer. I. Bd.: Das Reale und der Gegenstand der Rechtswissenschaft. gr. 8° (L u. 288 S.) Leipzig 1929, Felix Meiner. M 12.—, geb. 15.—

Eine groß angelegte und weit ausgreifende Untersuchung zur Grundlegung der positiven Rechtswissenschaft, die auch zur Frage des Naturrechts Bedeutendes zu bringen verspricht. Den Vorwurf eines zu raschen Hinweggehens über wichtige Probleme kann man dem Verfasser gewiß nicht machen. Mit erstaunlicher Sorgfalt will er jeden Gedankenfortschritt klarlegen und sicherstellen. Der erste Band ist vorbereitender Natur. Ist die Rechtsordnung und das Recht ein realer Gegenstand? Diese Frage wird im Anschluß an Külpe nach den fünf Kriterien der Zeitlichkeit, der konkreten Individualität, des Bewirkseins und Wirkens, endlich der Unabhängigkeit von unserem Empfinden positiv entschieden. Daz eine solche Stellung in vielfachem Gegensatz zu idealistischen

und neukantianischen Meinungen steht, ist dem Kundigen klar. Der Verfasser besitzt die Gabe, seine Thesen in scharfer Formulierung zu klären und gegen die idealistische Position glücklich zu verteidigen. Vorzüglich scheint uns die Auseinandersezung mit Stammle und Binder gelungen. Der Abschnitt über die Rechtsgeschichte erweist, daß der primäre Gegenstand die Genesiss der rechtlichen Verhältnisse selbst ist, nicht die Ansichten über diese Verhältnisse. Sehr dankenswert ist die ausgedehnte Heranziehung des geltenden Rechts, besonders des Verwaltungsrechts. Das nimmt auch dem Skeptiker die Befürchtung eines aprioristischen Vorgehens. Mit Recht wird darauf aufmerksam gemacht, daß der sogenannte Rechtspositivismus noch nicht unmittelbar mit dem erkenntnistheoretischen Positivismus zusammenhängt. Die Untersuchungen zielen, wie im Vorwort gesagt wird, auch auf die Klärung der Naturrechtsfrage, also des Verhältnisses von Rechtswissenschaft und Ethik.

J. B. Schuster S. J.

Sittliche Rechtslehre. Ein Versuch einer objektiven Erforschung des Rechts. Von Emil Erich Hölscher. I. Bd.: Allgemeine Rechtslehre. II. Bd.: Angewandte Rechtslehre. 8° (352 u. 372 S.) München 1928, Kösel & Pustet. Je M 11.—, geb. 13.50

Ein praktischer Jurist — der Verfasser ist Rechtsanwalt am Landgericht Leipzig — rollt die viel besprochene Frage nach dem Grunde des positiven Rechts und dem natürlichen Recht von neuem auf. Man merkt es dem Buch auf Schritt und Tritt an, daß es nicht rein theoretischen Interessen sein Werden verdankt, sondern wirklich, wie es in der Vorrede heißt, eine innere Befreiung von Zweifeln ist, ein fesselndes Zeugnis eines Juristen-Damaskus, einer innern Umkehr vom Positivismus zum sittlichen natürlichen Recht. Mit großem Freimut legt es die Haltlosigkeit des Nur-Positivismus, aber auch der vielen erfolglosen Versuche dar, durch Anschluß an neukantianische oder hegelianische Gedanken sich vom Bekenntnis zum sittlichen Recht zu befreien. Zugleich ist es dem Verfasser ein Herzansiegen, über rein wissenschaftlich-theoretische Absichten hinaus der Krise der Rechtsprechung und noch mehr der Rechtsgesinnung entgegenzuwirken. Sicher ist die Lehre vom natürlichen Recht dazu berufen, Entscheidendes dazu beizutragen. Der 2. Band bringt in glücklicher Weise auch mehr praktische Fragen zur Diskussion, über Kirche und Staat, kirchliches Recht, Ehe und Erziehung usw. Der Verfasser bekennt sich zum Na-

turrecht der Scholastik. Manche Mißverständnisse dürften in einer Neuauflage richtig gestellt werden. Wenn z. B. der Staat nach Leo XIII. eine *societas perfecta* genannt wird, so bezieht sich diese „Vollkommenheit“ auf das Wesen des Staates, nicht auf seinen empirischen Zustand. Die originelle Untersuchung über Kirchenrecht ist gewiß besonders unter der Rücksicht einer psychologisch einführenden Darlegung zu begrüßen. Aber die entscheidende Frage nach der Wirklichkeit eines autonomen Kirchenrechts ist — auch Sohm gegenüber — im Willen und in der Stiftung Christi zu suchen.

J. B. Schuster S. J.

Die soziale Frage. Von Otto Schilling.

Mit einem Geleitwort von Seiner Eminenz dem Herrn Kardinal Dr. Bertram, Erzbischof von Breslau. 8° (VII u. 359 S.) München 1931, Max Huber. M 5.—

Der Verfasser werft die Grundsätze und Untersuchungen seiner Sozialethik für die praktischen Anliegen der sogenannten sozialen Frage aus. In aller Knappeheit und Kürze wird mit einer erstaunlichen Reichhaltigkeit das ganze weite Stoffgebiet behandelt. Die Stellungnahme ist maßvoll, zuverlässig und womöglich durch die kirchlichen Dokumente, besonders Leos XIII., recht glücklich illustriert. Der allgemeine Teil bringt nach einer Zurückweisung von Sozialismus und Liberalismus die Hauptpunkte der christlichen Gesellschaftslehre über Familie, Gesellschaft, Staat, Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft, ferner über die christliche Wirtschaftsethik (Arbeit, Privat-eigentum, Grundnormen des wirtschaftlichen Lebens). Der besondere Teil ist den Fragen der Arbeiter, der Landwirtschaft, der Handwerker, des kleinen und mittleren Handels, der Frauenfrage und der Armenfürsorge gewidmet. Bekanntlich sind manche dieser Fragen auch unter Katholiken umstritten. Der Familienlohn wird nicht aus der *iustitia commutativa*, sondern aus der legalen Gerechtigkeit als Forderung erwiesen, die Erlaubtheit des Zinsnehmens aus dem *titulus legis civilis* begründet, der eine heute berechtigte Änderung des Eigentumsrechts durch die staatliche Autorität bedeute. Auch jetzt habe das Geld als unfruchtabar zu gelten, insofern es zu den Dingen gehöre, bei denen Gebrauch und Verbrauch zusammenfallen. Unter dieser Voraussetzung dürfte es aber schwer sein, dem Staat das von Schilling behauptete Verflügungsrecht zuzugestehen. Der Verfasser begrüßt es, daß auf katholischer Seite mehr und mehr die Ansicht durchdringt, daß die Einführung des Frauen-